

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik des Fachbereiches  
Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 10. Februar 2021**

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn
- § 3 Akademische Grade; Profiltyp
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 7 Prüfungsteile des Masterabschlusses
- § 8 Schulpraktika
- § 9 Masterarbeit, Kolloquium
- § 10 Bildung und Gewichtung der Gesamtnote
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 Erweiterungsprüfung
- § 13 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik enthält ergänzende Regelungen zu den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn**

- (1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester einschließlich der fachdidaktischen Praktika und der Masterarbeit.
- (2) Im Masterstudium werden 120 Credits erlangt, davon 12 Credits für die fachdidaktischen Praktika und 19 Credits für Masterarbeit einschließlich Kolloquium.
- (3) Das Masterstudium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

## **§ 3 Akademische Grade, Profiltyp**

- (1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Master of Education“ (M. Ed.) durch den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften verliehen.
- (2) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit zweitem Unterrichtsfach hat in Verbindung mit dem Bachelorstudiengang das Profil eines Lehramtsstudienganges. Näheres ergibt sich aus dem Diploma-Supplement.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

- (1) Die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten mit Ausnahmen gem. Abs. 3 trifft der Prüfungsausschuss Bachelor/Master für Berufs- und Wirtschaftspädagogik.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an
  - a) zwei Professorinnen oder Professoren der Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
  - b) eine Professorin oder ein Professor der Elektrotechnik,
  - c) eine Professorin oder ein Professor des Maschinenbaus,
  - d) eine Professorin oder ein Professor der Wirtschaftswissenschaften,
  - e) zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
  - f) zwei Studierende der Berufs- und Wirtschaftspädagogik.
- (3) Für Angelegenheiten der Modulprüfungen in den Zweitfächern nimmt der Modulprüfungsausschuss des entsprechenden Lehramtsfaches die Aufgaben wahr. Für das schulische Zweitfach Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht liegt diese Zuständigkeit beim Prüfungsausschuss für den Studiengang Wirtschaftsrecht.

## **§ 5 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen**

- (4) Als Prüfungsleistungen kommen in Frage:
  - Klausur,
  - mündliche Prüfung,
  - schriftliche Hausarbeit,
  - Referat (Vortrag auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen),
  - Praktikumsbericht,
  - und ggf. weitere im Studien- und Prüfungsplan beschriebene Prüfungsleistungen.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten.

Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Studien- und Prüfungsplans fest.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind. Näheres regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(5) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet werden.

(6) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so können die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungsleistungen zweimal wiederholt werden.

(7) Werden Modulprüfungsleistungen nach dem Punktesystem der Lehramtsstudiengänge beurteilt, so werden den Punkten folgende Notenstufen zugeordnet:

15/14/13	Punkte	entsprechen	0,7/1,0/1,3
12/11/10	Punkte	entsprechen	1,7/2,0/2,3
9/8/7	Punkte	entsprechen	2,7/3,0/3,3
6/5/4	Punkte	entsprechen	3,7/4,0/4,3
3/2/1	Punkte	entsprechen	4,7/5,0/5,3
0	Punkte	entsprechen der Note ungenügend (6)	

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte (Note 4,0) erreicht wurden.

Die umgerechnete Note 0,7 kann dabei nur als Zwischennote vorkommen und wird bei der Berechnung von Gesamtnoten als 1,0 ausgewiesen.

(8) Bei der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ist die Zuordnung zu einem Modul anzugeben, anderenfalls zählt die Prüfungsleistung als Zusatzleistung. Die Umwandlung von einer Modulprüfungsleistung in eine Zusatzleistung sowie die Umwandlung von einer Zusatzleistung in eine Modulprüfungsleistung ist nicht möglich.

## **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium**

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

a) die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik erfolgreich bestanden hat, mindestens 48 Wochen Arbeits- bzw. Berufserfahrung in kaufmännisch-administrativem Bereich sowie begleitete Schulpraktika im Umfang von mindestens 5 Wochen und pädagogische Eignung und Neigung mithilfe eines Motivationsschreibens nachweist

ODER

b) einen fachlich mindestens gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erlangt hat, mindestens zweijährige Berufserfahrung im kaufmännisch-administrativen Bereich im Anschluss an das Studium sowie pädagogische Vorkenntnisse in Theorie und Praxis mithilfe eines Motivationsschreibens nachweist.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 wird in der Regel aufgrund eines Auswahlgesprächs von 30 Minuten Dauer festgestellt. Zum Nachweis der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung und Kenntnisse werden im Auswahlgespräch

- a) pädagogische Erfahrungen aus Schulpraktika und ggf. außerschulischen Aktivitäten,
- b) das Thema und die Bearbeitung der Bachelorarbeit und
- c) wissenschaftstheoretische Erkenntnisse aus dem Bachelorstudiengang

im Hinblick auf die Kompetenzziele des Masterstudiengangs und des einschlägigen Berufsbildes eines Wirtschaftspädagogen reflektiert. Für jeden dieser Aspekte kann die Auswahlkommission dabei bis zu 3 Punkte vergeben, so dass insgesamt 9 Punkte im Auswahlgespräch zu erreichen sind. Die Punkte werden addiert. Zugelassen wird, wer im Auswahlgespräch mindestens 5 Punkte erreicht. Über das Auswahlgespräch wird ein Protokoll angefertigt. Auf das Auswahlgespräch kann verzichtet werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen bereits aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen durch den Prüfungsausschuss zweifelsfrei festgestellt wird.

(3) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium nach Abs. 1, so kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Voraussetzungen durch erfolgreiches Absolvieren bestimmter Bachelormodule im Umfang von maximal 60 Credits nachgewiesen werden.

### § 7 Prüfungsteile des Masterabschlusses

(1) Das Masterstudium enthält vertiefende Module im bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium, in der wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung einschließlich Wirtschaftsdidaktik sowie in einem zweiten Unterrichtsfach oder im Nebenfach „Betriebliche Personal- und Organisationsentwicklung“.

(2) Der Masterabschluss besteht aus den Modulprüfungen gemäß Abs. 3 bis 5 einschließlich zweier Praktika gemäß § 8 und der Masterarbeit einschließlich Kolloquium gemäß § 9.

(3) Im bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium sind zwei Vertiefungsmodule mit jeweils 8 Credits aus den Modulen 6 bis 9 des Kernstudiums zu absolvieren.

(4) In der wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung sind Module im Umfang von insgesamt 39 Credits zu absolvieren:

a) Drei fachwissenschaftliche Schwerpunktmodule aus den Masterstudiengängen Business Studies oder Economic Behaviour and Governance (EB&Go) im Umfang von 18 Credits:

	Credits
<b>Business Studies</b>	18
BWL-B1 (Informationsmanagement) <b>ODER</b> BWL-B2 (Controlling and Corporate Governance)	6
2 frei wählbare Module aus einer Spezialisierung: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ FACT</li> <li>▪ Mum</li> <li>▪ Dib</li> </ul>	2 x 6

#### ODER

	Credits
<b>Economic Behaviour and Governance (EB&amp;Go)</b>	18
Modul 4a (Advanced Topics in Corporate Governance and Management) <b>ODER</b> Modul 4b (Advanced Topics in Consumer Behaviour and Management)	6
2 frei wählbare Module aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1a (Research Methods: Econometrics)</li> <li>▪ 1b (Research Methods: Selected Methods)</li> <li>▪ 2a (Economic Behaviour: Models)</li> </ul>	2 x 6

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 2b (Economic Behaviour: Applications)</li> <li>▪ 3a (Governance: Institutions and the public sector)</li> <li>▪ 3b (Governance: Policy and Market Dynamics)</li> </ul>	
---	--

b) Module im Umfang von 21 Credits in der Wirtschaftsdidaktik

Modulname	Credits
Wirtschaftsdidaktik 2	6
Wirtschaftsdidaktik 3 - Projekt	9
Fachdidaktisches Schulpraktikum gem. § 8	6
Gesamt	21

(5) Das zweite Unterrichtsfach umfasst, aufbauend auf den Modulen des Bachelorstudiums, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module sowie das fachdidaktische Schulpraktikum im Umfang von insgesamt 46 Credits, darunter:

Bereich	Credits
Fachwissenschaften (Module entsprechend dem Modulhandbuch des Zweitfaches)	ca. 28
Fachdidaktik (Module entsprechend dem Modulhandbuch des Zweitfaches)	ca. 12
Fachdidaktisches Schulpraktikum im zweiten Unterrichtsfach gem. § 8	6
Gesamt	46

Das Zweitfach Sport kann nur erfolgreich abgeschlossen werden, wenn zusätzlich zu den definierten Modulen auch ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einen Erste-Hilfe-Kurs (mindestens 8 Doppelstunden) erbracht wurde.

Als zweites Unterrichtsfach kann gewählt werden:

Deutsch  
 Englisch  
 Französisch  
 Spanisch  
 Evangelische Religion  
 Katholische Religion  
 Politik und Wirtschaft  
 Sport  
 Mathematik  
 Physik  
 Chemie  
 Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

Alternativ zum zweiten Unterrichtsfach kann im Master das Nebenfach „Betriebliche Personal- und Organisationsentwicklung“ (BPO) im Umfang von 46 Credits gewählt werden.

### § 8 Schulpraktika

(1) Im Rahmen des Masterstudiums ist ein durch die Universität begleitetes fachdidaktisches Schulpraktikum in der wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung und in dem zweiten Unterrichtsfach zu absolvieren. Für die beiden Praktika werden jeweils 6 Credits vergeben.

(2) Das Praktikum erfolgt Semester begleitend an einer beruflichen Schule sowohl in der beruflichen Fachrichtung als auch im Zweitfach mit jeweils mindestens zwei Unterrichtsstunden in der Woche oder in einer gleichwertigen Alternativform (insgesamt ca. 50 Unterrichtsstunden). Sowohl in der beruflichen Fachrichtung als auch im Zweitfach wird das Praktikum durch eine Veranstaltung der Universität begleitet.

(3) Die Praktika sind durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikums-einrichtung nachzuweisen. In beiden Praktika ist je eine schriftliche Ausarbeitung über einen durchgeführten Unterrichtsversuch zu erstellen, die benotet wird.

## **§ 9 Masterarbeit einschließlich Kolloquium**

- (1) Voraussetzung für die Vergabe der Masterarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung von Modulprüfungen gem. § 7 im Umfang von insgesamt mindestens 60 Credits.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechzehn Wochen und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Für die Masterarbeit einschließlich Kolloquium werden 19 Credits vergeben.
- (3) Der inhaltliche Schwerpunkt der Masterarbeit kann sich auf die wirtschaftswissenschaftliche Fachrichtung einschließlich Wirtschaftsdidaktik oder das bildungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium oder das zweite Unterrichtsfach oder das Nebenfach BPO beziehen.
- (4) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Studierende oder der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um acht Wochen verlängert. Im Rahmen eines Nachteilsausgleichs kann eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer der Masterarbeit auch um mehr als 50% gewährt werden.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen schriftlichen Exemplaren und in elektronischer Form als Textdatei in gängigem Format beim Prüfungsausschuss abzugeben.
- (6) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Kolloquiums vorzustellen. An dem Kolloquium nehmen außer der Kandidatin oder dem Kandidaten die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teil. Die Teilnahme am Kolloquium setzt voraus, dass in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Das Kolloquium soll spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Dauer beträgt für das gesamte Kolloquium 30 bis maximal 40 Minuten. Studierende desselben Studiengangs können als Zuhörerinnen/Zuhörer am Masterkolloquium teilnehmen.
- (7) Um das Mastermodul zu bestehen, müssen Masterarbeit und Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein. Das Ergebnis des Kolloquiums geht zu einem Fünftel in die Mastermodulnote ein. Ein nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung des Kolloquiums muss auch die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer anwesend sein. Wird auch das Wiederholungskolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist das Mastermodul mit „nicht ausreichend“ zu bewerten und nicht bestanden.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

## **§ 10 Bildung und Gewichtung der Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Ergebnissen der Modulprüfungen, der Schulpraktika gem. § 8 und der Masterarbeit einschließlich Kolloquium entsprechend der Anzahl der erworbenen Credits gebildet. Dabei zählt die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums doppelt. Im Zeugnis werden neben der Gesamtnote auch die aus den Modulnoten errechneten Noten für das bildungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium, für die wirtschaftswissenschaftliche Fachrichtung einschließlich Wirtschaftsdidaktik und für das Zweite Unterrichtsfach ausgewiesen, außerdem die Note für die Masterarbeit einschließlich Kolloquium.

## **§ 11 Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium des Master Wirtschaftspädagogik ab dem Wintersemester 2021/22 begonnen haben.
- (2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik der Universität Kassel aufgenommen und die Master-Prüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden während einer Übergangsfrist bis zum 30. September 2025 nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik der Universität Kassel vom 11. Dezember 2013 geprüft.
- (3) Auf Antrag werden die Studierenden nach dieser Prüfungsordnung geprüft. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung äquivalenter studienbegleitender Prüfungsleistungen nach den auslaufenden Prüfungsordnungen.

### **§ 12 Erweiterungsprüfung**

Studierende, die bereits einen Masterabschluss in Wirtschaftspädagogik erlangt haben, können sich zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung in einem der in §8 genannten Unterrichtsfächer einschreiben. Der Umfang der Vorbereitungsstudien wird vom Landesschulamt festgelegt.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 22. März 2021

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Patrick Spieth